

1. Gestaltungsfreiheit, Auftrag

- 1.1 Der Designer hat bei Schaffung seiner Werke Gestaltungsfreiheit, soweit ihm von seinem Auftraggeber keine konkreten Vorgaben gemacht werden.
- 1.2 Der Auftraggeber wird dem Designer rechtzeitig die zur Ausführung der vertraglichen Leistungen notwendigen Informationen und erforderlichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung stellen. Tatsachen und Daten, die für die Durchführung des Vertrages nützlich sind, wird er unaufgefordert mitteilen. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass seine Angaben richtig und vollständig sind. Weiterhin versichert der Arbeitgeber, dass er für die Verwendung der Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Arbeitgeber den Designer von allen Ersatzansprüchen frei.
- 1.3 Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der dem Designer zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ist der Designer nur insoweit verpflichtet, als diese schriftlich vereinbart wurde. Eine Haftung für diese Überprüfung übernimmt der Designer nur, sofern diese vertraglich besonders festgelegt ist.
- 1.4 Der Designer verpflichtet sich, die durch die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt werdenden Tatsachen der Entwicklungsarbeit, sowie sonstige Geschäftsgeheimnisse, Herstellungsverfahren und Vertriebsorganisation des Auftraggebers vertraulich zu behandeln.
- 1.5 Der Designer handelt im Interesse seines Auftraggebers im Rahmen seiner beruflichen Verpflichtungen.
- 1.6 Die von dem Designer aufgestellten Zeitpläne enthalten in jedem Fall nur Annäherungswerte. Eine vereinbarte Ausführungsfrist beginnt erst nach Vorlage der vom Auftraggeber gem. Ziffer 2 zu stellenden Unterlagen. Sie ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Dienstleistung erbracht worden ist. Die Ausführungsfrist verlängert sich angemessen bei Arbeitskämpfen wie Streik und Aussperrung und beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Designers liegen, gleichviel, ob sie bei dem Designer, einem Unterlieferer oder Sachverständigen eintreten, soweit solche Ereignisse die Fertigstellung des Ablieferung der Designleistung erheblich beeinflussen. Die vorbezeichneten Umstände hat der Designer auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Ereignisse wird der Designer dem Auftraggeber bald möglichst mitteilen.
- 1.7 Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung der Designleistung schriftlich beim Designer geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.
- 1.8 Die Berücksichtigung von Änderungswünschen des Auftraggebers nach einer Abnahme der Leistung des Designers macht keine neue Abnahme erforderlich. Mit der Abnahme wird die vereinbarte Vergütung in voller Höhe fällig. Die Änderungswünsche sind ein neuer Auftrag.

2. Nutzungsrechte

- 2.1 Der Designer hat das alleinige Vertretungsrecht an seinen Entwürfen. Er überträgt Nutzungsrechte an diesen Entwürfen nur in dem Umfang, der im Vertrag schriftlich eingeräumt wurde und insofern als es nachfolgend bestimmt ist. Sieht der Vertrag keine andere Regelung vor, überträgt der Designer lediglich einfaches Nutzungsrecht.
- 2.2 Der Auftraggeber erwirbt nur Nutzung an den Entwürfen des Designers, die er realisiert.
- 2.3 Nutzung, die über den vereinbarten Nutzungsumfang hinausgehen bedürfen der Einwilligung des Designers.
- 2.4 Die Übertragung oder Veräußerung der Nutzungsrechte an Dritte bedürfen der Einwilligung des Designers. Bei Veräußerung muss der Auftraggeber die Aufteilung des Erlöses mit ihm vereinbaren. Der Designer darf bei vertraglich vereinbarter ausschließlicher Nutzung die Nutzungsrechte an Dritte nicht veräußern, es sei denn, der Vertrag wurde aufgehoben. Sollte der Fall eintreten, dass der Designer Ausschließlichkeit für einen bestimmten Zeitraum oder ein bestimmtes Gebiet vereinbart, so muss er bei der Festlegung der Honorarsätze diese Einschränkung seiner Ausdrucksfreiheit berücksichtigen.
- 2.5 Bei Kündigung des Projektes durch den oder aus Verschulden des Auftraggebers ist der Vertrag als aufgehoben zu betrachten, wobei alle Rechte beim Designer verbleiben.
- 2.6 Der Auftraggeber hat das Recht, Patente (Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster) in Eigenverantwortung und auf eigene Rechnung unter dem Namen des Designers anzumelden. Der Designer soll dabei den Auftraggeber in jeder Hinsicht unterstützen. Der Auftraggeber kann zu seinen Kosten ein Rechtsverfahren einleiten, das der Verteilung eines patentes u.ä. und der Wahrung von Arbeitsergebnissen dient. In solchen Fällen wird er in den notwendigen Maßnahmen durch den Designer unterstützt.
- 2.7 Der Designer hat das Recht, Erfindungen, die von ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag gemacht werden, auch im Rahmen anderer Aufträge und für andere Auftraggeber zu verwenden.
- 2.8 Das Recht zur Nutzung der Designleistungen durch den Auftraggeber beginnt erst mit Ausgleich der Schlussrechnung, nicht mit Aushandigung der Designleistung. Das Recht zur Nutzung der Designleistung erlischt, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen eingestellt hat, insbesondere in Konkurs oder Vermögensfall gerät oder Zwangsvollstreckung in sein Vermögen durchgeführt wird. Ein etwa übertragenes ausschließliches Nutzungsrecht des Auftraggebers erlischt auch nach erfolgter Bezahlung, wenn der Auftraggeber in Konkurs fällt und das Nutzungsrecht bis zum Abschluss des Konkurses nicht vom Konkursverwalter übertragen wird.
- 2.9 Der Designer räumt seinem Auftraggeber ohne ausdrückliche Vereinbarung kein Nutzungsrecht an von ihm zu erstellenden Designstudien ein. Diese dienen lediglich der Entwicklung von Lösungen und bereiten die Entscheidungsfindung zur Auswahl eines Entwurfes vor.
- 2.10 Der Designer hat ein Auskunftsrecht über den Umfang der Nutzung des Auftraggebers.

3. Besondere Urheberrechte

- 3.1 Urheber des Projektes bleibt der Designer selbst für den Fall, dass er die Nutzungsrechte veräußert. Der gewerbliche Nutzer darf in seiner Werbung für das Produkt den Namen des Designers im Sinne der getroffenen Vereinbarung benutzen. Vor einer solchen Nutzung seines Namens muss eine Genehmigung des Designers eingeholt werden. Falls das Projekt von dem Originalentwurf abweicht, darf der Designer die Verwendung seines Namens verweigern.
- 3.2 Der Designer hat das Recht auf Urheberbenennung
- 3.3 Jegliche Änderung des vom Designer geschaffenen Werkes bedarf seiner Zustimmung.

4. Honorar

- 4.1 Soweit nicht anders bestimmt ist, sind die im Vertrag vereinbarten Honorare Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten sind.
- 4.2 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers begründen kein Miturheberrecht und haben keinen Einfluss auf das Honorar.

- 4.3 Die Schaffung von Entwürfen ist vergütungspflichtig, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wurde. Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung weiterer Entwürfe sowie andere Zusatzleistungen werden gesondert berechnet. Sofern nichts anderes bestimmt wurde, sind für die Berechnung die Maßstäbe zugrunde gelegt, die durch den Hauptauftrag gesetzt sind.
- 4.4 Der Designer hat Anspruch auf den Ersatz sämtlicher Auslagen, die er bei Abwicklung des Auftrages vernünftigerweise eingehen musste. Reisekosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, die dem Designer und/ oder seinem/n Mitarbeiter(n) entstanden sind. Reisekosten werden gemäß Kilometerpauschale oder über Fahrkarten abgerechnet. Eine Reisetätigkeit des Designers und die Vergabe von Fremdleistungen muss zuvor mit dem Auftraggeber abgestimmt werden. Fremdaufträge vergibt der Designer im Namen und auf Kosten des Auftraggebers. Im Fall einer Reise stehen dem Designer neben Reisekosten auch die üblichen Reisespesen zu.
- 4.5 Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten und Erhalt der Rechnung fällig und ohne Abzug zahlbar, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Ablieferung von Arbeitsteilen ist das Teilhonorar jeweils bei Ablieferung und entsprechender Rechnungsstellung fällig. Der Designer ist berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend der des erbrachten Arbeitsaufwandes zu verlangen. Auslagen und Kosten sind bei Erhalt einer hierüber angefertigten Rechnung fällig.
- 4.6 Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Auftraggeber steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zu soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Widerruf des Auftrages / Aussetzung des Vertrages

- 5.1 Die Aussetzung des Vertrages, aus welchen Gründen auch immer, befreit den Auftraggeber von seiner Zahlungspflicht nicht; diese steht im folgenden Verhältnis zu den erbrachten Leistungen:
 - bei Lizenzverträgen wird ein Abschlagshonorar fällig zusätzlich zu den belegbaren Nebenkosten;
 - bei Pauschalverträgen erhöht sich der zu zahlende Betrag um 25% auf alle ausgeführten Arbeiten – unter Berücksichtigung des Voranschlages – außer der belegbaren Nebenkosten;
 - bei Beratungsverträgen erhöht sich der zu zahlende Betrag um 25% auf die bereits absolvierte Zeitverpflichtung, außer der belegbaren Nebenkosten. In diesem Fall müssen die spezifischen projektbezogenen Anwesenheiten abgegolten werden, entsprechend der oben aufgeführten Fälle.
 Das Nutzungsrecht des Auftraggebers entfällt in jedem Falle. Unbeschadet dessen behält der Designer das Recht, mit dem Auftraggeber eine besondere Vereinbarung über die Abtretung bereits erarbeiteter Materialien, wie z.B. „Machbarkeitsstudien“ zu treffen. Die darin vereinbarte Summe kann die wegen Aussetzung fälligen Zahlungen ergänzen. Sollten die so erworbenen Materialien wie z.B. „Machbarkeitsstudien“ anschließend verwertet werden, so muss der Auftraggeber mit dem Designer einen neuen Vertrag an Stelle des widerrufenen aushandeln.

6. Originale und Modelle, Belegexemplare

- 6.1 An den Arbeiten des Designers werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen. Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an den Designer zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahren des Auftraggebers.
- 6.2 Der Designer hat Anspruch auf für ihn kostenlose Überlassung von Ablichtungen der Gegenstände, die mit Hilfe seines Designs hergestellt wurden sowie auf kostenlose Überlassung eines Belegexemplares, soweit letzteres nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist.
- 6.3 Die für die Erstellung des Auftragsgegenstandes notwendigen Arbeitsunterlagen, Zwischenergebnisse und Medien (Rohdaten) verbleiben beim Auftragnehmer, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
- 6.4 Der Designer hat Anspruch auf Übergabe einer angemessenen Anzahl von Exemplaren eines Werbemittels, das für von ihm gestaltete Produkte hergestellt wurde. Der Designer darf Ablichtungen der aufgrund seiner Vorschläge, Ideen oder Gestaltung geschaffenen Produkte und Werbemittel veröffentlichen und zu seiner Eigenwerbung verwenden.

7. Schadensersatzhaftung

- 7.1 Der Designer haftet nicht für Schäden, die durch sein Design oder die von ihm vorgeschlagene Konstruktion verursacht werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das vom Designer geschaffene Werk auf seine Funktionstauglichkeit zu überprüfen. Die Verwertung der Arbeit des Designers geschieht auf eigenes Risiko des Auftraggebers.
- 7.2 Die vom Designer geschaffenen Werke sind persönlich geistige Schöpfungen. Der Designer haftet nicht für ihre Neuheit und für wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit.
- 7.3 Eine evtl. Haftung des Designers für sich und seine Erfüllungsgehilfen beschränkt sich auf grob fahrlässige und vorsätzliche Handlungen. Sie wird auf Höhe des dem Designer gezahlten Honorars pauschaliert.
- 7.4 Bei Übertragung der Nutzungsrechte Dritter, z.B. von Verwertungsgesellschaften erworbenen Lizenzen für Bild- und Tonmaterial, wird eine Haftung des Designers im Falle des rechtswidrigen Gebrauchs ausgeschlossen.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Von diesem Vertrag abweisende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur bei schriftlichem Anerkennung durch den Auftragnehmer.
- 8.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, inbegriffen die Vorschriften des deutschen Urheberrechtsgesetzes (UrhG), auch dann, wenn das vom Designer geschaffene Werk über die nötige Schöpfungshöhe nach §2 UrhG nicht verfügt.
- 8.3 Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Designers.
- 8.4 Gerichtsstand ist Arnberg, auch dann, wenn der im Klageweg in Anspruch genommene Schuldner nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Gesetzes der BRD verlegt oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 8.5 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die der Regelung der unwirksamen am nächsten kommt.